

**Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)**  
**Bundeschvorstand**

## **Stellungnahme**

**Öffentliche Anhörung**

**„Europäischer Qualifikationsrahmen/  
Deutscher Qualifikationsrahmen (EQR/DQR)“**

**am 7. Juli 2010**

**Deutscher  
Gewerkschaftsbund**

**Bundesvorstand**

**Bereich  
Bildung, Qualifizierung,  
Forschung**

**02.07.2010**

**Öffentliche Anhörung des Deutschen Bundestages,  
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung**

**„Europäischer Qualifikationsrahmen/Deutscher Qualifikationsrahmen  
(EQR/DQR)“**

**am 7. Juli 2010**

**Sachverständiger Hermann Nehls  
DGB Bundesvorstand**



Herausgeber:  
DGB-Bundesvorstand  
Bereich:  
Bildung, Qualifizierung,  
Forschung

Verantwortlich:  
Ingrid Sehrbrock

Henriette-Herz-Platz 2  
10178 Berlin  
Postanschrift:  
Postfach 11 03 72  
10833 Berlin

Telefon 030-240 60-647  
Telefax 030-240 60-410  
e-mail  
hermann.nehls@dgb.de

**Frage 1:**

**Der Deutsche Bundestag hat am 03.07.2009 (Bundestagsdrucksache 16/13615) die Bundesregierung aufgefordert, bei der Ausgestaltung des Deutschen Qualifikationsrahmens darauf zu achten, dass bei der Zuordnung der Qualifikationen des deutschen Bildungswesens zu den Niveaustufen des DQR grundsätzlich jedes Qualifikationsniveau auf verschiedenen Bildungswegen erreichbar sein kann und auch Formen des informellen Lernens hinreichend berücksichtigt werden können. Wie bewerten Sie die aktuelle Entwicklung des DQR im Hinblick auf diese Vorgaben? Inwieweit haben sich die Deskriptoren bewährt? Soll auf den Stufen 6-8 eine Differenzierung in A (akademisch) und B (beruflich) erfolgen?**

Der DGB unterstreicht die Zielrichtung europäischer Bildungspolitik, einen Bildungsraum zu schaffen, in dem die Transparenz zwischen den europäischen Bildungssystemen und -angeboten hergestellt und Qualität verbessert werden. Die Mitgliedsstaaten der EU sind aufgefordert, nationale Qualifikationen und Abschlüsse dem Europäischen Qualifikationsrahmen zuzuordnen. Zur Gestaltung dieses Prozesses wird gegenwärtig ein Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR) entwickelt.

Dieser DQR soll darauf ausgerichtet sein, strukturelle Transparenz, Gleichwertigkeit und Durchlässigkeit von Bildungsprozessen sowie individuelle Qualitäts- und Kompetenzentwicklung zu ermöglichen. Für den DGB ist der DQR in diesem Zusammenhang nicht nur ein administratives oder technisches Instrument, sondern soll einen Beitrag zur weiteren Entwicklung und Reform des Bildungssystems leisten. Der DGB erwartet, dass ein DQR die Durchlässigkeit in und zwischen den Bildungsbereichen, insbesondere die Zugänge zum tertiären Bereich verbessert. Insgesamt geht es um mehr Chancengleichheit und die Herstellung der Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung im Bildungssystem.

Insofern begrüßt der DGB die Forderung des Deutschen Bundestages, bei der Ausgestaltung des Deutschen Qualifikationsrahmens darauf zu achten, dass bei der Zuordnung der Qualifikationen des deutschen Bildungswesens zu den Niveaustufen des DQR grundsätzlich jedes Qualifikationsniveau auf verschiedenen Bildungswegen erreichbar sein kann (Drucksache 16/13615).

Die Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen der Berufs- und Tätigkeitsfelder Metall/Elektro, Handel, IT und Gesundheit liegen jetzt im Entwurf vor. Vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen Zuordnungen für die allgemeinbildenden Abschlüsse gibt es gravierende Meinungsunterschiede bezüglich des Verhältnisses der Zuordnung von beruflichen Qualifikationsprofilen und der Zuordnung von Qualifikationsprofilen der allgemeinbildenden Schulen. Der Schulausschuss der KMK schlägt vor, die Allgemeine Hochschulreife dem Niveau 5 zuzuordnen. Die BBiG Berufe sollten aus Sicht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb der Allgemeinen Hochschulreife zugeordnet werden. Darüber hinaus wird eine Differenzierung zwischen der Qualifikation „Allgemeine Hochschulreife“ und der Qualifikation „Fachoberschule, Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung“ vorgeschlagen. Eine Differenzierung ist nicht nachvollziehbar, weil die Fachoberschule auch eine Schulart der Sekundarstufe II ist, auf einen mittleren Schulabschluss aufbaut und zu einem studienfähigen Abschluss führt.

Die Arbeitsgruppen Metall/Elektro, Handel, IT und Gesundheit haben sich bei ihren vorliegenden Vorschlägen für die Zuordnung der Qualifikationen zu einem bestimmten Niveau an deren Wertigkeit nach Maßgabe der Deskriptoren orientiert. Bezüglich der möglichen Zuordnung der allgemeinbildenden Qualifikationen konnte auf dieser Grundlage davon ausgegan-

gen werden, dass die „Allgemeine Hochschulreife“ dem Niveau 4 zugeordnet werden sollte. Mit Blick auf den jetzt vorliegenden Vorschlag des Schulausschusses der KMK die Allgemeine Hochschulreife dem Niveau 5 zuzuordnen, haben die Sachverständigen der Arbeitnehmerseite für ihre Zuordnungsvorschläge der BBiG Berufe einen Vorbehalt angemeldet: Sollte es bei dem Vorschlag des KMK Schulausschusses bleiben, müssten alle Zuordnungsvorschläge für die BBiG Berufe überdacht werden.

Die bisher vorliegenden Ergebnisse der Arbeitsgruppen ergeben ein differenziertes Bild für die Zuordnung der Berufsqualifikationen. So wird beispielsweise für das Berufs- und Tätigkeitsfeld Handel vorgeschlagen die duale Ausbildung zur/zum Kauffrau/-mann im Groß- und Außenhandel dem Niveau 4 oder 5 zuzuordnen. Die Ausbildung zum KFZ –Mechatroniker wird im M/E Bereich dem Niveau 4 zugeordnet. Im Bereich Gesundheit wird mehrheitlich vorgeschlagen, die Medizinische Fachangestellte, Gesundheitsdienstberuf nach § 105 BBiG, 3 -jährige duale Ausbildung, dem Niveau 4 zuzuordnen.

Am Beispiel der Medizinischen Fachangestellten wird deutlich, dass die Bewertung der Säulen Sozial- und Selbstkompetenz von erheblicher Bedeutung ist. Von Medizinischen Fachangestellten wird beispielsweise erwartet, dass sie

- stressauslösende Situationen erkennen und bewältigen;
- Gespräche personensorientiert und situationsgerecht führen;
- Beschwerden entgegennehmen und Lösungsmöglichkeiten anbieten;
- Arbeitsschritte systematisch planen, zielgerecht organisieren, rationell gestalten, Ergebnisse kontrollieren.

Schülerinnen und Schüler der „Allgemeinen Hochschulreife“ sollen im Bereich der Sozialkompetenz beispielsweise

- in kooperativen Arbeitsformen lernen;
- Verantwortung für den gemeinsamen Lernprozess übernehmen;
- Hilfe geben und annehmen;
- Regeln und Vereinbarungen einhalten.

Hier werden deutliche Unterschiede in der Handlungskompetenz erkennbar. In der Arbeitsgruppe Gesundheit hat die Analyse und Bewertung der Sozialkompetenz am Ende zu dem Zuordnungsvorschlag Niveau 4 geführt. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, warum die „Allgemeine Hochschulreife“ dem höheren Niveau 5 zugeordnet werden soll.

Zugleich würde die von der KMK betriebene Durchlässigkeitspolitik konterkariert, die Berufsausbildungsabschlüsse der fachgebundenen Hochschulreife gleichzustellen (vgl. Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Zugangsberechtigung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009). Eine Harmonisierung der Einstufung der Allgemeinen Hochschulreife und der BBiG Berufe, drei- und dreieinhalbjährig, wird als zwingend angesehen.

Dem Hinweis des Senats der Hochschulrektorenkonferenz, dass der DQR aus Sicht der Hochschulbildung dem eigenen Anspruch nicht gerecht werde, ein bildungsübergreifendes Transparenzinstrument zu sein, kann nicht gefolgt werden. Die spezifische wissenschaftliche Problemlösungskompetenz ist auf den Niveaus 6,7 und 8 deutlich formuliert. Der Qualifikationsrahmen für die deutschen Hochschulabschlüsse ist in der DQR Matrix integriert. Bei der Entwicklung der DQR Matrix war ein Vertreter der HRK von Anfang an beteiligt und hat sichergestellt, dass die Zuordnung der der hochschulischen Qualifikationen Bachelor, Master und Doktor auf die Niveaus 6 bis 8 problemlos möglich ist. Die Deskriptoren lassen auch eine Zuordnung von beruflichen Aufstiegsqualifikationen zu den Niveaus 6, 7 und 8 zu. Eine Differenzierung zwischen einer A (akademisch) und B (beruflich) Struktur wäre kontraproduktiv.

tiv für einen bildungsbereichsübergreifenden Qualifikationsrahmen, weil dadurch die Versäulung der verschiedenen Bildungsbereiche weiter zementiert würde.

Es besteht allerdings die Notwendigkeit, sich mit der Frage der Relationen zwischen beruflichen, allgemeinbildenden und hochschulischen Qualifikationsprofilen zu beschäftigen. Insbesondere muss es darum gehen, die Begründungszusammenhänge für die Zuordnung der Niveaus 4 und 5 zu analysieren und im Interesse eines bildungsbereichsübergreifenden Qualifikationsrahmens einvernehmliche Vorschläge zu entwickeln.

Bezüglich der Deskriptoren kann festgehalten werden, dass sie sich grundsätzlich bewährt haben. Sie machen eine Strukturierung von Qualifikationen möglich, beinhalten aber gleichzeitig eine genügende Unschärfe, die es allen Beteiligten erlaubt, Zuordnungsvorschläge im Konsens zu erarbeiten.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Lissabon Strategie wird auch die Anerkennung informellen Lernens gefordert. Die Empfehlung zur Entwicklung eines europäischen Qualifikationsrahmens beinhaltet auch die Forderung die Validierung nicht formalen und informellen Lernens zu fördern.

In verschiedenen Ländern wird an Zertifizierungsmodi für „informal and prior learning“ gearbeitet, um entsprechende Kompetenzen sichtbar zu machen. In einigen europäischen Ländern gibt es bereits Anerkennungsprozeduren, die auch bisher eher versteckte, beruflich relevante Kompetenzen transparent werden lassen. Die Validierung nicht formalen und informellen Lernens hat in der Bundesrepublik Deutschland noch wenig Gewicht. Berufliche Qualifikationen werden bisher fast ausschließlich über formelle Bildungsgänge erfasst. Qualifikationsnachweise beruhen nach wie vor weitgehend auf formalisierten Bildungsgängen und Prüfungen. Lernen, das sich außerhalb der formalisierten Bildung in offenen Kontexten vollzieht, wird nur in geringem Maße dokumentiert.

Die Frage, welche Verfahren und Institutionen erforderlich sind, um Lernergebnisse bzw. Kompetenzen im formalen, non-formalen und informellen Bereich im europäischen Rahmen zu erfassen, zu übertragen und anzurechnen, ist in Deutschland noch nicht ausreichend diskutiert worden und spielt in der Entwicklung des DQR bisher noch keine Rolle. Dabei wird den Mitgliedsstaaten empfohlen, entsprechende ‚competent bodies‘- (zuständige Stellen – nicht zu verwechseln mit Industrie- und Handelskammern bzw. Handwerkskammern) einzurichten.

Die Diskussion darüber ist arbeitnehmerseitig noch nicht abgeschlossen. Kriterien, die bisher in diesem Kontext erörtert werden, sind:

- Die Anerkennung von non formalem und informellem Lernen sollte als integraler Bestandteil der nationalen Qualifikationssysteme betrachtet werden.
- Berufliche Handlungskompetenz und Beruflichkeit sind der Bezugsrahmen für die Anerkennung von non formalen und informellen Lernen.
- Die Entwicklung des Deutschen Qualifikationsrahmens bietet die Chance für eine systematische Einbindung der Anerkennung von non formalen und informellen Lernen in das Qualifikationssystem.
- Die Sozialpartner sollten Schlüsselakteure bei der Entwicklung von Systemen zur Anerkennung von non formalen und informellen Lernen sein.
- Bei den Methoden, die zur Anerkennung von non formalen und informellen Lernen führen, handelt es sich im Wesentlichen um Instrumente, die auch beim formalen Lernen Anwendung finden. Sie müssen in einer Weise übernommen, kombiniert und

angewendet werden, die den individuellen Besonderheiten und dem nicht standardisierten Charakter des non formalen und informellen Lernens Rechnung trägt.

- Die wirksame Durchführung der Anerkennung von non formalen und informellen Lernen hängt wesentlich von der fachlichen Leistung der Berater/innen, Bewerter/innen und Organisatoren/innen der Anerkennungsprozesse ab.
- Notwendig ist ein formeller Rahmen, in dem die Anerkennung von non formalen und informellen Lernen vollzogen wird. Als Modell hierfür bietet sich an die Anerkennungsverordnung zur Zertifizierung von Maßnahmen und Trägern (AZWV). Eine bundesweite Rechtsverordnung legt Kriterien und Qualitätsstandards fest, nach denen die Anerkennung von non formalen und informellen Lernen erfolgen soll. Vorhandene und neu einzurichtende Institutionen müssten anerkannt/zertifiziert werden, um Anerkennungsverfahren durchführen zu können.
- Das Anerkennungsverfahren soll für den Einzelnen kostenlos sein, es soll aus Steuermitteln finanziert werden.

## Frage 2:

**Ferner hat der Deutsche Bundestag am 03.07.2009 (Bundestagsdrucksache 16/13615) die Bundesregierung aufgefordert, bei der Zuordnung von Qualifikationen darauf zu achten, dass die im Rahmen von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen sowie Einstiegsqualifikationen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten hinreichend berücksichtigt werden. Wie bewerten Sie den aktuellen Bearbeitungsstand im Hinblick auf diese Vorgaben?**

Pro Arbeitsgruppe wurden in der 2. Erarbeitungsphase ca. 12 bis 16 Qualifikationen behandelt, um möglichst allen acht DQR Niveaustufen mindestens eine Qualifikation zuordnen zu können. Bei der Auswahl der Qualifikationen wurden auch Bildungsgänge in der Berufsvorbereitung, Einstiegsqualifizierungen nach § 235 b SGB III und das Berufsvorbereitungsjahr berücksichtigt.

Für die bestehenden Berufsvorbereitungsjahre beispielsweise im Metall/Elektro Bereich sind die Ordnungsmittel heterogen, bundeseinheitliche Curricula existieren nicht. Das BVJ ist ein schulischer Bildungsgang, deshalb wurden auch schulische Themen/Fächer zur Einordnung mit herangezogen. Ausgehend von den Deskriptoren ist eine Zuordnung sowohl in Niveau 2 als auch in Niveau 1 möglich. Die Formulierungen lassen zwischen den Stufen 1 und 2 im Bereich der Fertigkeiten einen weiten Interpretationsspielraum offen. Bei den kognitiven und praktischen Fertigkeiten ist ebenfalls eine Zuordnung nach 1 und 2 möglich. Für BVJ, die hauptsächlich das erste Jahr einer Berufsausbildung beinhalten und zur beruflichen Handlungsfähigkeit führen, wird die Niveaustufe 2 vorgeschlagen.

Auch bei der Einstiegsqualifizierung (EQ) ist das Bild uneinheitlich. Dies betrifft sowohl die Qualifizierungsdauer als auch die vermittelten Inhalte. Bei der betrieblichen Einstiegsqualifizierung kann der Betrieb über die Dauer (6 bis 12 Monate), den Besuch der berufsbildenden Schule und die zu vermittelnden Lerninhalte relativ frei entscheiden. Für die Niveaueinschätzung muss zwischen zwei Alternativen unterschieden werden: Wird die Fachklasse nicht besucht oder liegt der EQ kein oder nur ein einzelner Qualifizierungsbaustein zugrunde, wird durch die Tätigkeit im Betrieb Niveaustufe 1 vorgeschlagen. Wenn die Dauer 10 bis 12 Monate beträgt, die einschlägige Fachklasse der Berufsschule besucht wird und die für das erste Ausbildungsjahr vorgesehenen Qualifizierungsbausteine vermittelt werden, sind die Kompetenzen wie bei der einjährigen Fachschule einzuschätzen. Hier, so der Vorschlag aus der Arbeitsgruppe, ist dann eine Einstufung auf Niveau 2 gerechtfertigt.

Es kann somit festgestellt werden, dass in der 2. Erarbeitungsphase im Rahmen von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen sowie Einstiegsqualifikationen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten hinreichend berücksichtigt werden.

**Frage 3:**

**Der Deutsche Bundestag hat am 21.06.2007 (Bundestagsdrucksache 16/2996) die Bundesregierung aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass bei der Entwicklung des EQR eine angemessene Einstufung deutscher Qualifikationen – auch als Weichenstellung für eine spätere Einstufung durch den DQR – sichergestellt wird. Wie beurteilen Sie den aktuellen Bearbeitungsstand im Hinblick auf das Ziel der Einstufung im beruflichen Bildungssystem erworbener Qualifikationen?**

Das Qualifikationssystem der Bundesrepublik Deutschland hat in Europa eine Sonderstellung. Die deutsche Berufsbildung konnte seine Qualifikationsleistungen, im Besonderen die unterschiedlichen Wertigkeiten seiner Qualifikationen, im europäischen Raum bisher nicht angemessen geltend machen. Der Aufbau des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) verbessert diese Situation nicht.

Der EQR sieht acht hierarchisch geordnete Niveaustufen zur Beschreibung von Qualifikationen vor und ordnet jeweils Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz zu. Nach langer Diskussion mit allen Beteiligten soll diese Systematik nicht für den Deutschen Qualifikationsrahmen übernehmen. Wir halten es für falsch, Kompetenz neben Kenntnisse und Fertigkeiten zu stellen. Für Deutschland wurde eine Kompetenzdefinition entwickelt, die sich an Handlungskompetenz orientiert. Die Zuordnung von beruflichen Qualifikationen auch auf den höheren Niveaus ist so viel besser möglich. Denn: alle Länder, die die Terminologie und Systematik des EQR übernehmen, haben Schwierigkeiten, beruflich Qualifizierte den höheren Niveaus 6, 7 und 8 zuzuordnen. Im EQR sind diese vor allem den Universitäten zugeordnet.

Die deutsche Berufsbildung braucht einen nationalen Qualifikationsrahmen, wie er im Entwurf für den DQR vorgesehen ist, um Gleichwertigkeit zwischen allgemeiner, beruflicher und hochschulischer Bildung und Durchlässigkeit zu befördern. Die spezielle Qualifikationsleistung der deutschen Berufsbildung kann nur durch Kategorien und Deskriptoren, wie sie der Entwurf des deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) enthält, abgebildet werden. Der EQR, d.h., seine Kategorien und Deskriptoren leisten dies nicht. Darüber hinaus leistet der EQR auch keine größere Transparenz der abzubildenden Qualifikationsniveaus als der DQR.

**Frage 4:**

**Die Entwicklung eines Deutschen Qualifikationsrahmens soll dazu genutzt werden, die Gleichwertigkeit, Mobilität und Durchlässigkeit im deutschen und europäischen Bildungsraum zu stärken. Wie bewerten Sie den aktuellen Bearbeitungsstand des DQR im Hinblick auf diese Ziele?**

Gleichwertigkeit, Mobilität und Durchlässigkeit können erst befördert werden, wenn es gelingt, einen einvernehmlichen Vorschlag für die Zuordnung der verschiedenen Qualifikationen des deutschen Bildungswesens zu den Niveaustufen des DQR zu entwickeln. Dabei muss jedes Qualifikationsniveau auf verschiedenen Bildungswegen erreichbar sein. Es muss beispielsweise beruflich Qualifizierten möglich sein, das höchste Niveau in einem Qualifikationsrahmen zu erreichen, ohne dass sie die Hochschule auch nur einen Tag von innen gesehen haben.

Es ist noch nicht absehbar, ob das Ergebnis der 2. Erarbeitungsphase diese Anforderungen erfüllt.

Insoweit die fachgebundene und die allgemeine Hochschulreife auf DQR-Niveau 5 verortet werden (vgl. Bericht zur Stellungnahme des Schulausschusses der KMK 2010), droht nicht nur ein Missverhältnis zu vergleichbaren Qualifikationen im europäischen Vergleich: Bei einer entsprechenden Zuordnung zum Niveau 5 des EQR würde die deutsche fachgebundene Hochschulreife das Qualifikationsniveau von Kurzstudiengängen besetzen, also ein Niveau, das oberhalb der in Europa üblichen Hochschulreife liegt.

Die derzeit bekannten Diskussionen über das Zuordnungsverhalten unserer europäischen Nachbarländer zeigen, dass die höchsten allgemeinbildenden Abschlüsse mehrheitlich dem EQF-Niveau vier zugeordnet werden. So haben bereits Irland und Malta die höchsten allgemeinbildenden Abschlüsse, die zugleich Zugangsberechtigung für den tertiären Bereich sind, abschließend dem EQR-Niveau vier zugewiesen. Im Vereinten Königreich steht eine entsprechende Referenzierung unmittelbar bevor. Auch in Flandern werden der allgemeinbildende-, der technische- und der Kunstsekundarunterricht dem NQF Niveau vier zugeordnet, was die Referenzierung zum EQR-Niveau vier bedeutet. Gleiches gilt für die Matura in Österreich, dessen Bildungssystem mit unserem artverwandt ist. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob bei einer höheren Zuordnung der deutschen allgemeinbildenden Abschlüsse Transparenz und Vergleichbarkeit noch gewährleistet sind.

#### **Frage 5:**

**Im europäischen Prozess soll darauf geachtet werden, dass das deutsche Bildungssystem sein eigenes Profil wahrt und seine Qualität innerhalb der EU zur Geltung bringt. Wie bewerten Sie den aktuellen Bearbeitungsstand im Hinblick auf diese Ziele?**

Alle EU – Mitgliedsstaaten sind mittlerweile damit beschäftigt, nationale Qualifikationsrahmen zu entwickeln. Der Prozess, nationale Qualifikationsrahmen mit Bezugnahme auf den Europäischen Qualifikationsrahmen zu vergleichen und in Beziehung zu setzen, hat gerade erst begonnen. Das geht aus dem Bericht des Europäischen Berufsbildungsinstitut Cedefop hervor, der im September 2009 erstellt wurde. Insofern kann noch nicht abschließend bewertet werden, ob es gelingt, das eigene Profil des deutschen Bildungswesens zu wahren und seine Qualität innerhalb der EU zur Geltung zu bringen.

Entscheidend wird sein, ob es gelingt, einen Deutschen Qualifikationsrahmen zu entwickeln, der die Gleichwertigkeit zwischen allgemeiner, beruflicher und hochschulischer Bildung zum Ausdruck bringt und Durchlässigkeit - horizontal und vertikal - zwischen den verschiedenen Bildungsbereichen befördert. Ein Qualifikationsrahmen, der in dieser Hinsicht Akzente setzt, würde die Gestaltung der Qualifikationsrahmen in anderen EU Mitgliedsstaaten beeinflussen und das besondere Profil des deutschen Bildungswesens stärken.

Der Anhang III des Europäischen Qualifikationsrahmens enthält gemeinsame Grundsätze für die Qualitätssicherung in der Hochschul- und Berufsbildung. Ergänzt wurden diese Grundsätze durch die vom Europäischen Parlament und Rat verabschiedete Empfehlung für die Entwicklung eines gemeinsamen Referenzrahmens für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung (EQARF). Die Qualität der Berufsbildung soll gesteigert, und das gegenseitige Vertrauen, die Mobilität der Beschäftigten und Lernenden und das lebenslange Lernen sollen gefördert werden. Herzstück der EQARF-Empfehlung ist ein gemeinsames Referenzsystem für die Qualitätssicherung und -entwicklung, das als kleinsten gemeinsamen Nenner Kriterien für die Planung, Implementierung, Evaluation und Reflexion von Bildungsprozessen beinhaltet. Dazu gehört auch die Empfehlung, externe Auditoren zur Begutachtung einzusetzen.

Bei der Entwicklung des Deutschen Qualifikationsrahmens sind Qualitätsfragen bisher zu wenig berücksichtigt worden. Es wird angeregt, die weitere Erarbeitung des DQR mit der Umsetzung des gemeinsamen Referenzrahmens für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung (EQARF) zu verbinden. Dies würde die Voraussetzungen für



das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedsstaaten bezüglich des Vergleichs nationaler Qualifikationsrahmen verbessern.

### **Weitere Bemerkungen**

Gerade im Hinblick auf seine Brauchbarkeit für die Erarbeitung des DQR soll nach den Vorstellungen der Europäischen Kommission die Einführung des EQR auf EU-Ebene als mehrjährige Erprobungsphase organisiert sein. Es ist deshalb konsequent, auch für den zu erarbeitenden DQR eine entsprechende Erprobungsphase vorzusehen. Dabei darf es nicht nur um die Erprobung der technischen Handhabbarkeit gehen. Es ist ausdrücklich eine Weiterentwicklung, Revidierbarkeit und Evaluation vorzusehen.

Die Erprobungsphase muss durch ein anspruchsvolles Forschungsprogramm begleitet werden. Es sollte sich nicht auf eng definierte Zielvorgaben europäischer Förderprogramme beschränken. Insbesondere besteht die Notwendigkeit, Folgewirkungen des DQR für Arbeitnehmerinnen, deren Kompetenzentwicklung sowie Berufs- und Arbeitsbiografien, für den Arbeitsmarkt und die Personal- und Organisationsentwicklung der Unternehmen zu untersuchen.

Der europäische Bildungsraum ist zu bedeutsam, um ihn der Ausgestaltung durch Experten zu überlassen. Deshalb müssen Anstrengungen unternommen werden, um eine breitere Beteiligung der Betroffenen über Fachkreise hinaus an der Entwicklung und Umsetzung der Instrumente zur Gestaltung eines europäischen Bildungsraums sicherzustellen. Die beteiligten Akteure und Experten haben die Pflicht, Schlüsselbegriffe des EQR/DQR und dessen Entstehungsprozess verständlich aufzubereiten und Informationen über Chancen und Risiken möglicher Auswirkungen verfügbar zu machen.

Es besteht erheblicher Forschungsbedarf bezüglich der Frage, wie durch informelles Lernen erworbene Kompetenzen in einem DQR abgebildet werden können. Hierzu sollten ebenfalls national gültige Standards auf der Grundlage eines Einvernehmens der Sozialpartner und auf ihre Initiative hin entwickelt werden, um eine flächendeckende Akzeptanz zu ermöglichen. Eine Definition der Standards bzw. eine Zertifizierung der durch informelles Lernen erworbenen Kompetenzen einseitig durch einzelne Betriebe, Kammern, Bildungsanbieter oder Agenturen kann dagegen nicht in Betracht kommen.